

VEREINSSATZUNG

Version vom 06.12.2024

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „INSPIRATA - Zentrum für mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung e. V.“
2. Der Verein wurde am 12. Januar 2009 unter der Vereinsregistriernummer VR 4682 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung einschließlich der Hilfe für Studentinnen- und Studenten (§52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO) – Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) durch das Betreiben eines Science Centers für die Bereiche Mathematik und Naturwissenschaften (Grundlagen) sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Dazu gehören:
 - Der Aufbau, die Pflege und die Erweiterung einer Sammlung mathematisch-naturwissenschaftlichen Exponate, die öffentlich zugänglich ist. Diese soll dazu dienen, das Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Themen zu wecken oder zu vertiefen.
 - Die Durchführung von Führungen, Ausstellungsbesuchen, Workshops, Kindergeburtstagen und ähnlichen Veranstaltungen.
 - Die fachgerechte Betreuung der Besuchenden des Science Centers und seiner Veranstaltungen, nach Möglichkeit durchgeführt von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.
 - Die pädagogische und administrative Betreuung und Supervision der unter (3) genannten Betreuerinnen und Betreuer.
 - Die Abhaltung ergänzender Veranstaltungen wie Vorträge und die Durchführung weiterer, thematisch passender öffentlicher Veranstaltungen oder

Veranstaltungsreihen.

- Alle hier genannten Maßnahmen sollen dazu dienen, das Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Themen zu Wecken oder zu vertiefen.
 - Der Verein verwirklicht den Zweck der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere nach den §§ 1 und 11 ff. SGB VIII, die der Förderung junger Menschen und ihrer Erziehung in der Gesellschaft dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- **Einzelmitgliedschaft** (ordentliche Mitgliedschaft)

Als Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die ein Interesse an der Förderung und Anwendung der unter § 2 beschriebenen Ziele des Vereins haben.

- **Institutionelle Mitgliedschaft** (ordentliche Mitgliedschaft)

Als institutionelle Mitglieder können alle Unternehmen, Vereine oder andere juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Dem Verein ist mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird.

- **Fördernde Mitgliedschaft**

Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen aufgenommen werden. Sie entrichten den dafür festgesetzten Beitrag, ohne aktive und passive Vertretungsrechte innerhalb des Vereins innezuhaben.

- **Ehrenmitgliedschaft**

Als Ehrenmitglieder werden alle natürlichen Personen angesehen, die gemäß § 4 dieser Satzung dazu gewählt wurden. Sie haben keine aktiven oder passiven Vertretungsrechte innerhalb des Vereins sowie kein Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung. Sie werden als beratende Mitglieder angesehen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Will der Vorstand einem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine Mitgliedschaft schließt die Anerkennung dieser Satzung, die Erbringung der Mitgliedsbeiträge und eine Mitarbeit bei der Realisierung der Ziele und Zwecke gemäß § 4 dieser Satzung ein.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine oder ihre Kontaktdaten gegenüber dem Verein jederzeit aktuell halten, sodass beispielsweise Einladungen zur Mitgliederversammlung es jederzeit fristgerecht erreichen können. Konnte eine Einladung oder Information aufgrund der versäumten Adressänderungsmitteilung nicht zugestellt werden, so leiten sich daraus keinerlei Ansprüche für das säumige Mitglied ab.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Fördererinnen und Förderer des Vereins, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder oder Nichtmitglieder handelt, als Ehrenmitglieder aufnehmen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von spätestens einem Monat vor Jahresende erklärt werden. Mit dem Eingang der Kündigungserklärung beim Verein ruhen die Stimm- und Teilnahmerechte des Mitglieds bis zum Wirksamwerden des Austritts.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es die Arbeitsabläufe des Vereins stört, Gäste, Mitarbeitende oder andere Mitglieder beleidigt oder sich wiederholt nicht an die Hausordnung hält. Der Vorstand darf, auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin des Vereins in solchen Fällen ein Hausverbot bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem

Vereinsvermögen. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Pflichten gemäß.

10. Ein Mitglied kann unter besonderen Umständen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand von seinen Rechten und Pflichten zeitweise entbunden werden. Eine solche „ruhende Mitgliedschaft“ erfolgt jeweils für einen bestimmten Zeitraum, jeweils höchstens für ein Jahr. Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
11. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen oder Arbeitsbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils aktuellen Beitragsordnung niedergeschrieben. Eine Staffelung nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern ist zulässig. Bei Nichtleisten der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von 12 Monaten erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
12. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
13. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Jede bzw. jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Falle, dass es kein rechtsgeschäftlich und gerichtlich vertretendes Vorstandsmitglied mehr gibt, übernehmen automatisch die Beisitzenden kommissarisch diese Tätigkeit. Im Falle, dass diese Posten auch unbesetzt sind, übernimmt automatisch die Geschäftsleitung des Vereins diese Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In diesem Fall muss unverzüglich innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen neuen Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren

gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Vorbereiten eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung, einberufen. Bei Verhinderung können auch die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister oder die Geschäftsleitung eine Vorstandssitzung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer sowie von der bzw. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7. Der Vorstand kann folgende Ordnungen für den Verein festlegen und beschließen:

- Geschäftsordnung,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
- Hausordnung des Vereins.

Hierbei gilt jeweils nur die aktuell gültige Version. Diese ist jeweils transparent für die Vereinsmitglieder einsehbar abzulegen oder auszuhängen.

8. Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren und einen Beirat von

Sachverständigen hinzuziehen.

9. Vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann jedes Vorstandsmitglied die Ehrenamtspauschale gemäß §3 EStG erhalten. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§ 5 (Fachbeirat / Fachgruppen / Ausschüsse)

1. Für den Verein kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er wird vom Vorstand berufen und berät die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen ist innerhalb des Vereins möglich.
3. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können eine Jugendvertretung des Vereins bilden, die aus ihrem Kreis zwei Sprecher oder Sprecherinnen wählt.

§ 6 (Geschäftsstelle und Geschäftsführung)

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
2. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet. Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
3. Aufgaben, Pflichten, Vollmachten und Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung entsprechen § 30 BGB und sind in der Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung festgelegt.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien des Vereins teilzunehmen.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit dies zulässig ist, ist in diesem Fall eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Versammlungsleiter ist der bzw. die Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange diese nicht unter 1/10 der Mitglieder liegt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - die in der aktuellen Sitzung aufgenommen wurden,
 - die gemäß Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, oder
 - die nicht im Sinne § 3 Nr. 5 dieser Satzung beurlaubt sind.
8. Eine Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung ist immer offen, wenn nicht

mindestens eines der Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung fordert. In diesem Fall ist sie geheim.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Mitgliederversammlungen dürfen bei Bedarf hybrid oder virtuell stattfinden.
11. Ein abwesendes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
12. Für Wahlen bei Mitgliederversammlungen gilt die jeweils gültige Wahlordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
13. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung, soweit sie nicht ausschließlich redaktioneller Natur sind¹,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 1, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein und die Aussetzung von Mitgliedschaften („ruhende Mitgliedschaft“), die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 (Kassenprüfung)

1. Die Kasse wird jährlich von zwei Personen geprüft. Dazu werden diese Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl zu diesem Amt dürfen nur volljährige Mitglieder vorgeschlagen werden.
2. Finden sich keine zwei freiwilligen Personen, die dieses Amt ausüben möchten, so kann der Vorstand eine neutrale natürliche oder juristische Person mit der Kassenprüfung beauftragen; die Kosten dafür trägt der Verein. Die Mitgliederversammlung entscheidet

¹ Zu (13): Satzungsänderungen redaktioneller Art können durch den Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

in diesem Fall, ob diese Prüfinstanz vereinsintern oder vereinsextern gesucht wird.

3. Die Kasse ist am Jahresende abzuschließen. Danach prüfen die beiden Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen oder die durch den Vorstand berufene neutrale Person den Jahresabschluss und bringen einen Prüfungsvermerk an. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenengültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende des Vorstands und sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke (LJBW e.V.) zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung.

§ 10 (Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.